

221/A

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Emissionen von Anlagen zur Herstellung von
Holzspanplatten begrenzt werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Emissionen von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten
begrenzt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem die Emissionen von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten
begrenzt werden

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 11 für
bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Holzspanplatten hergestellt
werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind

1. Holzspanplatten plattenförmige Erzeugnisse, die aus Holzspänen unter Verwendung
organischer Bindemittel und Härter durch Einwirkung von Wärme und Druck hergestellt
werden;
2. Spänetrockner technische Einrichtungen, in denen die zur Holzspanplattenherstellung
benötigten Holzspäne durch Einwirkung von Wärme getrocknet werden;
 2. 1. direkte Trocknung jenes Trocknungsverfahren, bei dem die Holzspäne zum Zwecke der
Trocknung direkt (unmittelbar) mit heißen Feuerungsabgasen in Kontakt gebracht werden;
 - 2.2. indirekte Trocknung jenes Trocknungsverfahren, bei dem die Holzspäne zum Zwecke
der Trocknung indirekt (mittelbar) mit heißen Feuerungsabgasen in Kontakt gebracht werden;
3. Feuerungen jene technischen Einrichtungen, die zur Gewinnung der für die Herstellung
der Holzspanplatten erforderlichen Nutzwärme (Prozeßwärme, Trocknung) bestimmt sind;
4. Mischfeuerungen Feuerungen, in denen gleichzeitig mehrere der im § 3 Abs. 1
genannten Brennstoffarten verfeuert werden;
Feuerungen, bei denen zumindest 80 % der Brennstoffwärmeleistung durch eine
Brennstoffart erbracht werden, gelten nicht als Mischfeuerungen;
5. Pressen jene technischen Einrichtungen, in denen die mit Bindemitteln und Härtern
vermengten Holzspäne zu Holzspanplatten gepreßt werden;
6. Emission die Abgabe von Abgasen oder von Abluft ins Freie;

7. unverdünnte Abluft, der Luft nicht oder nur in jener Menge zugeführt wird, die technisch und betrieblich unbedingt notwendig ist;

8. Emissionsgrenzwerte die höchstzulässigen Werte der im Abgas bzw. in der Abluft enthaltenen Inhaltsstoffe, bezogen auf die Volumeneinheit der Abluft bzw. des Abgases bei 0 Grad Celsius und 1013 hPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und, soweit nicht anderes bestimmt ist, Halbstundenmittelwerte, bezogen auf den jeweiligen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas;

9. Staub die im Abgas bzw. in der Abluft dispergierten Partikel unabhängig von Form, Struktur und Dichte;

10. NO_x-Emissionen die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂);

11. HC-Emissionen die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen (Kohlenwasserstoffen), berechnet und angegeben als Gesamtkohlenstoff;

12. 2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent die nach § 3 Abs. 7 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989, BGBl.Nr. 19/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 785/1994, bestimmte Maßzahl für die Emission von polychlorierten Dibenzop-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF).

Feuerungen

§ 3. (1) Beim Betrieb von Feuerungen (ausgenommen An- und Abfahrbetrieb), deren Abgase nicht zur direkten Trocknung verwendet werden, dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;

1. Feuerungen für Holz, Holzabfälle (auch Rinde) oder Reste von Holzspanplatten, einschließlich Schleifstaub (bezogen auf 13 % O₂ im Feuerungsabgas)

NO_x: 350 mg/m³

HC: 30 mg/m³

CO: 200 mg/m³

Staub: 20 mg/m³

10 mg/m³ als Tagesmittelwert

HC1: 20 mg/m³

SO₂: 60 mg/m³

2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent

(bei Feuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als

10 MW): 0,1 ng/m³

2. Feuerungen für gasförmige oder flüssige Brennstoffe (bezogen auf 3 % O₂ im Feuerungsabgas) .

a) gasförmige Brennstoffe

NO_x: 100 mg/m³

CO: 50 mg/m³

b) flüssige Brennstoffe

NO_x: 400 mg/m³

CO: 50 mg/m³

SO₂: 200 mg/m³

Staub: 20 mg/m³

10 mg/m³ als Tagesmittelwert

(2) Bei Mischfeuerungen sind folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf den Sauerstoffgehalt (OBM) im Abgas, der sich aus dem Anteil der Brennstoffarten ergibt, einzuhalten:

NO_x: 350 mg/m³
 HC: 30 mg/m³
 CO: 200 mg/m³
 Staub: 20 mg/m³
 10 mg/m³ als Tagesmittelwert
 HCl: 20 mg/m³
 SO₂: 60 mg/m³

2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent
 (bei Mischfeuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 10 MW): 0,1 ng/m³

EGas/Öl
 OBM = 13- 10
 Etot

OBM (%) Bezugssauerstoffgehalt der Mischfeuerung
 EGas/Öl Brennstoffwärmeleistung des gasförmigen bzw. flüssigen Brennstoffes
 Etot Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Mischfeuerung

(3) Welche Emissionsgrenzwerte für bestimmte Inhaltsstoffe bei jenen Feuerungen einzuhalten sind, in denen andere als im Abs. 1 genannte Brennstoffarten verfeuert werden, hat die Behörde im Einzelfall nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen und der Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe festzulegen.

(4) Sofern Feuerungen nach den voranstehenden Absätzen für den Betrieb vom Dampfkesselanlagen zum Einsatz kommen, gelten für diese Feuerungen hinsichtlich der Schadstoffe NO_x, HC und CO die Grenzwerte der luftreinhalterechtlichen Vorschriften für Kesselanlagen.
 Spänetrockner

§ 4. (1) Die unverdünnte Abluft aus Spänetrocknern darf folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 17 % O₂) nicht überschreiten:

a) bei jeder im § 3 Abs. 1 angeführten Feuerung und bei Mischfeuerungen:
 Formaldehyd: 5 mg/m³ als Dreistundenmittelwert

Summe der organ. Säuren
 ausgedrückt als Ameisensäure: 5 mg/m³
 Phenol: 1 mg/m³
 HC: 10 mg/m³
 Staub: 10 mg/m³
 CO: 50 mg/m³

b) bei Feuerung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1:
 NO_x: 250 mg/m³
 HCl: 10 mg/m³
 SO₂: 30 mg/m³
 2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent
 (bei Feuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 110 MW): 0,1 ng/m³

c) bei Feuerung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a:
 NO_x: 50 mg/m³

d) bei Feuerungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b:

NOx: 90 mg/m³

SO₂: 45 mg/m³

e) bei Mischfeuerungen

2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalente

(bei Feuerungen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr

als 10 MW): 0.1ng/m³

sowie hinsichtlich der Schadstoffe NO_x, HCl und SO₂ jeweils der Wert, der sich nach folgender Formel aus der Summe der jeweils mit dem Anteil des betreffenden Brennstoffes an der gesamten Brennstoffwärmeleistung multiplizierten Emissionsgrenzwerte ergibt:

$E_1 E^2 (21-B_1) E_n (21-B_1)$

$GM = G_1 + G_2 \times \dots + G_n \times$

$E_{tot} (21-B_2) E_{tot} (21-B_n)$

Hiebei bedeuten:

GM Emissionsgrenzwerte der Feuerung, bezogen auf die Volumenkonzentration Sauerstoff B₁,

G₁, G₂, G_n Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffarten,

E_{tot} Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Feuerung,

E₁, E₂, E_n Brennstoffwärmeleistung der einzelnen verfeuerten Brennstoffarten,

B₁, B₂, B_n Bezugsgröße für die Volumenkonzentration Sauerstoff für die einzelnen Emissionsgrenzwerte

(2) Werden Spänetrockner mit anderen als im § 3 Abs. 1 genannten Brennstoffarten betrieben, so hat die Behörde im Einzelfall Emissionsgrenzwerte nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen und der Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe festzulegen.

Pressen

§ 5. (1) Die bei Pressen anfallende Abluft muß durch Abluftanlagen erfaßt werden. Die in solchen Abluftanlagen anfallende Abluft muß entweder verbrannt oder über eine Abluftreinigungsanlage geführt werden.

(2) Die aus einer Abluftreinigungsanlage gemäß Abs. 1 emittierte unverdünnte Abluft darf folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Formaldehyd: 5 mg/m³

Phenol: 1 mg/m³

Staub: 10 mg/m³

Fördereinrichtungen, Einrichtungen zur mechanischen Bearbeitung von Holzspanplatten oder Holz

§ 6. (1) Pneumatische Fördereinrichtungen für den Transport von Sägespänen oder von Holzstaub müssen als gekapselte Baueinheiten ausgeführt sein.

(2) Einrichtungen zur mechanischen Bearbeitung von Holzspanplatten oder von Holz müssen als gekapselte Baueinheiten ausgeführt oder, wenn dies verfahrenstechnisch nicht möglich ist, mit möglichst an der Entstehungs- oder Austrittsstelle der Stäube wirksamen Absaugeinrichtungen ausgestattet sein.

(3) Die aus Baueinheiten gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder aus Absaugungen gemäß Abs. 2 anfallende und ins Freie abzuführende Abluft darf folgenden Emissionsgrenzwert nicht überschreiten:

Staub: 10 mg/m³

Lagerung von Sägespänen

§ 7. Sägespäne dürfen nicht im Freien gelagert werden, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten unzumutbare Belästigungen der Nachbarn durch Holzstaub und bzw. oder verfrachtete Sägespäne zu erwarten sind, soweit nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, daß derartige Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden.

Emissionsmessungen

§ 8. (1) Der Inhaber von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten hat, soweit nicht kontinuierliche Messungen verlangt werden und soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, in regelmäßigen, drei Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen Einzelmessungen der in den §§ 3 bis 5 angeführten Inhaltsstoffe und des Staubes in der Abluft aus Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 entsprechend der Anlage zu diesem Bundesgesetz durchführen zu lassen. Diese Emissionsmessungen haben erstmals anlässlich der Aufnahme des Betriebes der

Anlage sowie unverzüglich nach Änderungen der Anlage, die auf das Emissionsverhalten der Anlage Einfluß haben, zu erfolgen.

(2) Der Betriebsanlageninhaber hat bei Spänetrocknern jährlich Einzelmessungen betreffend CO, NO_x und HC durchführen zu lassen.

(3) Der Betriebsanlageninhaber hat bei Feuerungen gemäß § 3 kontinuierliche Messungen der Emissionskonzentrationen

1. bei Feststofffeuerungen und Mischfeuerungen mit festen Brennstoffen bei einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW betreffend Staub, CO, NO_x

2. bei Gasfeuerungen und Feuerungen mit flüssigen Brennstoffen bei einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW betreffend CO

durchzuführen.

(4) Bei Spänetrocknern hat der Betriebsanlageninhaber kontinuierliche Messungen der Emissionskonzentration betreffend Staub durchzuführen.

(5) Ob kontinuierliche Messungen der Emissionskonzentrationen betreffend die gemäß § 3 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 bescheidmäßig bezeichneten Inhaltsstoffe durchzuführen sind, hat die Behörde im Einzelfall nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen und der Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe festzulegen.

(6) Bei Fördereinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 sind kontinuierliche Messungen der Staubemissionskonzentration ab einem Massenstrom in der Abluft von mehr als 2 kg/h durchzuführen. Bei Fördereinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 mit einem Massenstrom in der Abluft von nicht mehr als 2 kg/h sind bei elektrischen Abscheidern Filterstrom und Filterspannung und ist bei filternden Abscheidern (z.B. Tuchfiltern) der Druckabfall kontinuierlich zu erfassen; bei Fördereinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 mit einem Massenstrom in der Abluft von weniger als 1 kg/h sind Filterstrom und Filterspannung bzw. der Druckabfall durch eine optische Einrichtung ersichtlich zu machen.

(7) Bei kontinuierlichen Messungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind die Emissionswerte als

Halbstundenmittelwerte dauerregistrierend oder EDV-mäßig zu erfassen.

(8) Die Messungen nach den vorstehenden Absätzen sind entsprechend der Anlage zu diesem Bundesgesetz durchzuführen. Zur Durchführung der Messungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.

(9) Zur Durchführung der Messungen gemäß Abs. 1 betreffend die Staubemissionskonzentration bei Fördereinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 mit einem Massenstrom in der Abluft von weniger als 0,5 kg/h ist ein Prüfer aus dem im Abs. 8 genannten Personenkreis oder ein geeigneter und fachkundiger Betriebsangehöriger (§ 82b Abs. 2 zweiter Satz GewO 1994) heranzuziehen.

Behebung von Mängeln

§ 9. (1) Werden bei Emissionsmessungen gemäß § 8 Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung festgestellt, so hat der Betriebsanlageninhaber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Ursachen dieser Überschreitungen zu treffen.

(2) Nach Behebung der gemäß Abs.1 festgestellten Mängel hat der Betriebsanlageninhaber unverzüglich eine Kontrollmessung (Einzelmessung) der Inhaltsstoffe durchführen zu lassen, bei denen Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt wurden, soweit für diese Inhaltsstoffe nicht kontinuierliche Messungen vorgeschrieben sind.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

§ 10. Die Ergebnisse der Messungen gemäß § 8 sind in einem Meßbericht festzuhalten, der

1. bei Einzelmessungen die Meßwerte und die während der Messung herrschenden Betriebszustände sowie die Kriterien, nach denen der Zeitraum für die Messung der stärksten Emission festgelegt worden ist,
2. bei kontinuierlichen Messungen die Meßwerte in Form von Aufzeichnungen eines kontinuierlich registrierenden Meßgerätes

zu enthalten hat. Im Meßbericht betreffend Einzelmessungen sind auch die verwendeten Meßverfahren zu beschreiben. Der Meßbericht, die Aufzeichnung physikalischer Parameter bei kontinuierlicher Überwachung sowie Unterlagen über Mängel und deren Behebung gemäß § 9 sind in der Betriebsanlage mindestens drei Jahre so aufzubewahren, daß sie den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden können.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits genehmigte Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten müssen die im § 3, § 5 und § 6 angeführten Grenzwerte sowie die im Abs. 2 angeführten, an Stelle der im § 4 Abs. 1 für Spänetrockner festgelegten Grenzwerte spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung einhalten.

(2) Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits genehmigten Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten darf die unverdünnte Abluft aus Spänetrocknern (ohne Einbeziehung anderer Abluftströme bezogen auf 17 % O₂, ansonsten bezogen auf 19 % O₂) folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

a) bei jeder im § 3 Abs.1 angeführten Feuerung:

Formaldehyd: 10 mg/m³
 5 mg/m³ als Dreistundenmittelwert
 Summe der organischen Säuren
 ausgedrückt als Ameisensäure: 10 mg/m³
 5 mg/m³ als Dreistundenmittelwert
 Phenol: 1 mg/m³
 HC: 100 mg/m³
 Staub: 20 mg/m³
 10 mg/m³ als Tagesmittelwert
 CO: 75 mg/m³
 50 mg/m³ als Dreistundenmittelwert

b) bei Feuerung gemäß § 3 Abs.1 Z 1 :

NO_x: 250 mg/m³
 HCl : 10 mg/m³
 SO₂: 30 mg/m³
 2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent:
 (bei Feuerungen mit einer Brenn-
 stoffwärmeleistung von mehr als
 10 MW) 0,1 ng/m³

c) bei Feuerung gemäß § 3 Abs.1 Z 2 lit. a:

NO_x: 50 mg/m³

d) bei Feuerung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b:

NO_x: 100 mg/m³
 SO₂: 50 mg/m³

e) bei Mischfeuerungen gemäß § 3 Abs. 2:

2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent:
 (bei Feuerungen mit einer Brenn-
 stoffwärmeleistung von mehr als
 10 MW) 0,1 ng/m³

sowie hinsichtlich der Schadstoffe NO_x, HCl und SO₂ jeweils der Wert, der sich nach folgender Formel aus der Summe der jeweils mit dem Anteil des betreffenden Brennstoffes an der gesamten Brennstoffwärmeleistung multiplizierten Emissionsgrenzwerte ergibt:

$E1 E^2 (21-B1) E_n (2 1-B1)$
 $GM = G1 + G2 x + \dots + G_n x$
 $E_{tot} E_{tot} (2 1-B^2) E_{tot} (21-B_n)$

Hiebei bedeuten:

GM Emissionsgrenzwerte der Feuerung, bezogen auf die

Volumenkonzentration Sauerstoff B1,

G1, G², G_n Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffarten,

E_{tot} Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Feuerung,

E1, E2, E_n Brennstoffwärmeleistung der einzelnen verfeuerten

Brennstoffarten,

BT1, B2, Bn Bezugsgröße für die Volumenkonzentration

Sauerstoff für die einzelnen Emissionsgrenzwerte

Emissionsmessungen

1. Die Messungen sind

1. 1. für staubförmige Emissionen nach dem im Anhang zu der Verordnung BGBl.Nr. 717/1993 wiedergegebenen Verfahren gemäß der ÖNORM M 5861-1 "Manuelle Bestimmung von Staubkonzentrationen in strömenden Gasen - Gravimetrisches Verfahren - Allgemeine Anforderungen" vom 1. April 1993,

1.2. für gasförmige Emissionen nach den Regeln der Technik (z.B. nach den vom Verein Deutscher Ingenieure herausgegebenen und beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, erhältlichen Richtlinien VDI 2462, Blätter 1 bis 8, VDI 2455, Blätter 1 und 2, VDI 2456, Blätter 1 bis 9)

durchzuführen.

2. Einzelmessungen sind bei jenem Betriebszustand durchzuführen (ausgenommen An- und Abfahrzustände), bei dem mit den höchsten Emissionen zu rechnen ist. Die Einzelmessungen sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Kanalquerschnitt vorzunehmen.

Bei Einzelmessungen betreffend Halbstundenmittelwerte sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden drei Meßwerte als Halbstundenmittelwert zu bilden. Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn keiner der Halbstundenmittelwerte (abzüglich der Fehlergebnisse des Meßverfahrens) den Emissionsgrenzwert überschreitet bzw. wenn das arithmetische Mittel der Halbstundenmittelwerte den Dreistundenmittelwert bzw. den Tagesmittelwert nicht überschreitet.

3. Zur Bestimmung des 2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalentes sind folgende PCDD- und PCDF-Kongenere zu erfassen:

Kongener Äquivalenz-Faktor

2, 3, 7, 8-TCDD 1
 1, 2, 3, 7, 8-PeCDD 0,5
 1, 2, 3, 4, 7, 8-HxCDD 0,1
 1, 2, 3, 7, 8, 9-HxCDD 0,1
 1, 2, 3, 6, 7, 8-HxCDD 0,1
 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8-HpCDD 0,01
 OCDD 0,001
 2, 3, 7, 8-TCDF 0, 1
 2, 3, 4, 7, 8-PeCDF 0,5
 1, 2, 3, 7, 8-PeCDF 0,05
 1, 2, 3, 4, 7, 8-HxCDF 0,1
 1, 2, 3, 7, 8, 9-HxCDF 0, 1
 1, 2, 3, 6, 7, 8-HxCDF 0,1
 2, 3, 4, 6, 7, 8-HxCDF 0,1
 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8-HpCDF 0,01
 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9-HpCDF 0,01
 OCDF 0,001

Die Messung der Emissionskonzentrationen dieser Kongenere hat durch Aufnahme von

mindestens drei Meßwerten je über eine Meßdauer von mindestens drei Stunden und höchstens zehn Stunden zu erfolgen. Die gemessenen Massekonzentrationen sind jeweils durch Multiplikation mit den angegebenen Äquivalenz-Faktoren zu bewerten. Das 2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent wird als Gesamtsumme der bewerteten Kongener-Massenkonzentrationen gebildet. Für den Fall, daß die Massekonzentration eines Kongeners bei der Messung nicht nachweisbar ist, ist dessen Wert mit 0 anzunehmen.

4. Kontinuierliche Messungen

a) Die Datenaufzeichnung hat durch ein automatisch registrierendes Meßgerät in Form von Halbstundenmittelwerten unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Meßstelle zu erfolgen. Die Verfügbarkeit der Daten hat mindestens 90 % zu betragen. Als Bezugszeitraum gilt ein Monat.

b) Das registrierende Meßgerät ist im Abnahmeversuch und alle drei Jahre durch einen Sachverständigen aus dem im § 8 Abs. 8 angeführten Personenkreis zu kalibrieren.

c) Eine Funktionskontrolle des registrierenden Meßgerätes ist durch einen Sachverständigen aus dem im § 8 Abs. 8 angeführten Personenkreis mindestens einmal jährlich vornehmen zu lassen.

d) Der Emissionsgrenzwert gilt als überschritten, wenn innerhalb eines Kalenderjahres

aa) ein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert überschreitet; Tagesmittelwerte werden als arithmetisches Mittel aus allen Beurteilungswerten eines Kalendertages gebildet, oder

bb) mehr als 3 % der Beurteilungswerte den Grenzwert um mehr als 20 % überschreiten oder

cc) ein Halbstundenmittelwert das Zweifache des Emissionsgrenzwertes überschreitet.

e) Als Beurteilungswert wird das Ergebnis von Messungen unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Meßverfahrens verstanden.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Wirtschaftsausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g :

Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten sind sowohl hinsichtlich der Art als auch hinsichtlich der Menge der von ihnen emittierten Emissionen von Luftschadstoffen lokal und regional bedeutungsvolle Emittenten. Nicht zuletzt führt auch die von derartigen Anlagen ausgehende Geruchsbelästigung immer wieder zu Beschwerden von Anrainern. In Österreich konnte mit Förderungen der öffentlichen Hand (Öko-Fonds) ein wesentlicher Fortschritt bei der Vermeidung von Emissionen aus der Herstellung von Spanplatten erzielt werden. Mit diesem in Österreich entwickelten Verfahren konnte auch ein weltweiter Know-How-Vorsprung auf dem Sektor der umweltfreundlichen Erzeugung von Spanplatten gewonnen werden. Es war immer und ist auch heute noch Absicht der österreichischen Umweltpolitik, österreichische Entwicklungen, die auf dem Gebiet der Umwelttechnik zu den besten der Welt zählen, durch finanzielle aber auch durch ordnungspolitische Maßnahmen unterstützen. Damit ist es immer wieder gelungen, österreichischen Entwicklungen auf dem Weltmarkt zum Durchbruch zu verhelfen, weil am Heimmarkt genügend Erfahrungen gesammelt werden konnten. Es ist desweiteren deklarierte Absicht der österreichischen Umweltpolitik, den modernsten Stand der Technik bei der Genehmigung von Neuanlagen möglichst rasch umzusetzen und für Altanlagen wirtschaftlich und technisch praktikable Anpassungsfristen

einzuräumen. In der Weiterentwicklung des Stands der Technik für die Emissionsbegrenzung von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten liegt die Begründung für den vorliegenden Initiativantrag.